



Absender

NÜRNBERGER Versicherung
Ostendstraße 100
90334 Nürnberg

Versicherungsschein-Nr.

Name Versicherungsnehmer

Versicherer

**Beitrags(neu)berechnung
unmittelbare Zulageberechtigung¹**

Telefonnummer für Rückfragen:

Grundsätzlich können Sie Ihre Beitragshöhe frei wählen. Möchten Sie die höchstmöglichen Zulagen im Rahmen der Riester-Förderung erhalten, ist eine Einzahlung in Höhe von mindestens 4 % Ihres rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens notwendig.

Ihren persönlichen Beitrag für das laufende Jahr ermitteln Sie folgendermaßen:

| Grundlage der Berechnung | Betrag in EUR |
|---|---------------|
| Rentenversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen aus dem Vorjahr ² | |
| davon 4 % (max. 2.100,00 EUR) | |
| <input checked="" type="checkbox"/> abzüglich Grundzulage für Sie | |
| <input type="checkbox"/> abzüglich Grundzulage für Ihren Ehe-/Lebenspartner (175,00 EUR) (sofern dieser mittelbar zulageberechtigt ¹ ist und eine eigene Riester-Rente bespart) | |
| <input type="checkbox"/> abzüglich Kinderzulage (sofern im laufenden Jahr Kindergeld bezogen wurde/wird) | |
| _____ Kinder vor 2008 geboren (je 185,00 EUR) | |
| _____ Kinder ab 2008 geboren (je 300,00 EUR) | |
| = Jahresbeitrag (mindestens 120,00 jährlich) | |
| Mein monatlicher Beitrag (= Jahresbeitrag : 12) | |

Hiermit beantrage ich folgende Beitragsänderung:

- Ich erhöhe meinen zu zahlenden Beitrag zur nächsten Fälligkeit auf
- Zusätzlich leiste ich eine Sonderzahlung für die vergangenen Monate in diesem Jahr in Höhe von
- Bitte buchen Sie die Sonderzahlung von meinem Konto ab.
- Die Sonderzahlung werde ich Ihnen überweisen.

Ort, Datum

x

Unterschrift Versicherungsnehmer



1 Erläuterungen zur Zulageberechtigung

Unmittelbar Zulageberechtigte sind Personen, die im Beitragsjahr – zumindest teilweise – in der inländischen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

Zu den Pflichtversicherten der Gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere:

- Arbeitnehmer, die in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber beschäftigt sind
- Personen, die eine Berufsausbildung absolvieren
- Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind
- Rentenversicherungspflichtige Selbstständige
- Kindererziehende für die Dauer der Kindererziehungszeit
(Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten 3 Lebensjahren. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung verlängert. Die Feststellung von Kindererziehungszeiten müssen Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger beantragen.)
- Wehrdienst- und Zivildienstleistende, wenn sie aufgrund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst oder Zivildienst leisten
- Geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur Gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz aufstocken,
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen,
- Personen, die von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletzengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig in der Gesetzlichen Rentenversicherung waren oder auf Antrag versicherungspflichtig waren

sowie

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten/Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind)
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
- Beamte, Richter und Berufssoldaten
- Sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der Gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre
- Beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Zeit einer Beschäftigung, wenn sich der Anspruch auf Versorgung während der Beurlaubung auf diese Beschäftigung erstreckt

Bitte beachten Sie, dass für Beamte und Empfänger von Amtsbezügen eine Einwilligungserklärung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. dem Dienstherrn) notwendig ist.

Nicht zum Kreis der unmittelbar Zulageberechtigten gehören u. a.:

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte)
- Freiwillig Versicherte in der Gesetzlichen Rentenversicherung
- Selbstständige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung
- Bezieher einer Rente wegen Alters
- Bezieher einer Leistung der Grundsicherung
- Geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird

Scheidet ein Versicherungsnehmer während eines Jahres aus dem zulageberechtigten Personenkreis aus, besteht ab dem nächsten Kalenderjahr kein Anspruch mehr auf Zulage. Der Altersvorsorgevertrag kann bis auf Weiteres beitragsfrei gestellt werden. Werden weiterhin Beiträge entrichtet, handelt es sich um sogenannte nicht geförderte Beiträge. Das bereits angesparte Altersvermögen bleibt bis zum vorgesehenen Rentenbeginn im Vertrag gebunden. Die bereits gewährten Zulagen müssen nicht zurückgezahlt werden.

Mittelbar zulageberechtigt sind Ehegatten/Lebenspartner, die selbst nicht zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören (z. B. Versicherungsnehmer, die eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung beenden oder deren Kindererziehungszeit vorbei ist). Liegen folgende Voraussetzungen vor, kann er trotzdem eine Zulageberechtigung erlangen:

- Beide Ehegatten/Lebenspartner leben nicht dauernd getrennt
- Beide Ehegatten/Lebenspartner haben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist
- Beide Ehegatten/Lebenspartner haben einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen (für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten/Lebenspartner muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Absatz 2 EStG verfügt)
- Der unmittelbar Zulageberechtigte muss eigene Altersvorsorgebeiträge erbracht haben
- Der mittelbar Zulageberechtigte muss ab dem Jahr 2012 den Sockelbeitrag (60 EUR) erbracht haben.

2 Rentenversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen aus dem Vorjahr

(vgl. Meldebescheinigung zur Sozialversicherung nach DEÜV oder Verdienstbescheinigung Dezember vom Vorjahr; hinzuzurechnen sind auch Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Krankengeld, Krankengeld für Kinderkrankentage, Arbeitslosengeld etc.; ggf. sind auch Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft aus dem Vorvorjahr zu berücksichtigen)